

Richtlinien über die Stiftung und Verleihung eines Ehrenamtspreises der Gemeinde Gangelt

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Gangelt verleiht an Personen oder Einrichtungen, die unentgeltlich (Aufwandsentschädigungen ausgeschlossen) und uneigennützig in besonderem Maße für die Gemeinde oder die Allgemeinheit tätig sind, einen Ehrenamtspreis. Sollte eine Auszeichnung der Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen möglich sein, so scheidet eine Ehrung nach diesen Richtlinien aus.

§ 2

Vorschlagsberechtigung

Die Verleihung erfolgt erstmals im Jahr 2011. Vorschlagsberechtigt ist jede Person oder Institution. Vorschläge sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres an den Bürgermeister zu richten.

§ 3

Auszeichnungskriterien

Kriterien für die Auswahl sind die Intensität des Ehrenamtes und die Wirkung in der Gemeinde. Eine zeitliche Nähe zwischen der Ausübung des Ehrenamtes und der Auszeichnung ist erforderlich.

§ 4

Entscheidung

Die Entscheidung über die Preisträger trifft der Rat der Gemeinde in nicht-öffentlicher Sitzung bei geheimer Abstimmung. Es reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Dem Rat werden von einem zu diesem Zwecke einzusetzenden Arbeitskreis aus den eingegangenen Vorschlägen bis zu 3 Auszeichnungsvorschläge unterbreitet.

§ 5

Auszeichnungsform

Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister in feierlicher Form in der Dezember-Sitzung des Gemeinderates. Zur Ehrung gehört neben einer Urkunde ein Auszeichnungsgeschenk im Wert von ca. 300 €